

Richtlinien zur Regelung der Vergabe der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen

Der Kultur- und Schulausschuss des Gemeinderats hat am 27. Juni 1996 mit Änderungen am 20. Juli 2000 folgende Richtlinien zur Regelung der Vergabe der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen als Handlungsanweisung für die Verwaltung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hallenvergaberichtlinien gelten für die Vergabe aller städtischen gedeckten Sportstätten (Turn- und Sporthallen, Gymnastik- und Krafträume) und Mehrzweckhallen sowie für die nicht im städtischen Eigentum, aber in städtischer Verfügungsbefugnis stehenden Hallen, solange die Verfügungsbefugnis besteht.

§ 2 Zweck

1. Sporthallen, Mehrzweckhallen und sonstige gedeckten Sportstätten werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.
2. Nach den städtischen Sportförderrichtlinien fördert die Stadt vorrangig Sportvereine und sonstige sporttreibende Vereinigungen u.a. durch die Überlassung von funktionsgerechten Sport- und Übungsstätten.

§ 3 Nutzungsberechtigte

1. Die in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen werden vorrangig Vereinen und Organisationen überlassen, die in Tübingen ihren Sitz haben und als gemeinnützig anerkannt sind.
2. In den Ortschaften sowie in den Stadtteilen Derendingen und Lustnau haben die dort ansässigen Vereine und Organisationen in der Regel Vorrang nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 dieser Richtlinien.
3. Städtische Hallen werden Vereinen und Organisationen nur überlassen, wenn und soweit deren Bedarf i.S.d. § 6 Abs. 2 durch vereinseigene oder von Dritten angemietete Sporteinrichtungen nicht gedeckt werden kann.

§ 4 Nutzungsarten

1. Die zulässige Nutzung der in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen ergibt sich aus deren Widmungszweck.
2. Sporthallen und sonstige gedeckten Sportstätten werden ausschließlich für sportliche Veranstaltungen überlassen.
3. In Mehrzweckhallen sind neben sportlichen Nutzungen auch sonstige Veranstaltungen (z.B. Tanzveranstaltungen, Konzerte, Bürgerversammlungen, religiöse Feiern usw.) zugelassen, sofern sie auf die umgebenden Nutzungen die gebotene Rücksicht nehmen.
4. Die vorgenannten Einrichtungen stehen für sportliche oder sonstige Veranstaltungen nur zur Verfügung, wenn sie nicht für schulische Zwecke im Rahmen des Lehrplanes oder für Bürgerversammlungen im Sinne des § 20 a GemO benötigt werden.

§ 5 Vergabe gedeckter Sportstätten

1. Die Vergabe gedeckter Sportstätten erfolgt vorrangig an Vereine und Organisationen, die aufgrund der ausgeübten Sportarten hallengebunden sind. Hallenfußball hat Nachrang gegenüber anderen Hallensportarten.
2. Der Trainingsbetrieb findet in der Regel an Werktagen (montags bis freitags) bis längstens 23.00 Uhr statt. An den Wochenenden sowie an Feiertagen kann ein Trainingsbetrieb auf Einzelantrag zugelassen werden; Veranstaltungen und Maßnahmen nach Absatz 4 haben jedoch Vorrang.

3. Trainingszeiten werden als Übungszeiteinheiten (ÜZE – 1 ÜZE sind 45 Min.) vergeben.
4. An den Wochenenden (samstags von 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr) sowie an Feiertagen erfolgt eine Vergabe in der Regel zur Durchführung von Wettkämpfen, Lehrgängen, Freundschaftstreffen und Turnieren sowie zur Vorbereitung auf unmittelbar bevorstehende Meisterschaftsveranstaltungen, sofern die Übungseinheit nicht für Meisterschaftsveranstaltungen benötigt wird.
5. Während der Schulferien sind die städtischen Sportstätten grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen sind möglich zugunsten
 - von Meisterschaftsveranstaltungen der 1. und 2. Bundesligen
 - der Vorbereitung auf unmittelbar bevorstehende Meisterschaftsveranstaltungen, sofern die Übungseinheit nicht für Meisterschaftsveranstaltungen benötigt wird
 - sportliche Jugendbegegnungen

§ 6 Rangfolge für Trainingszeiten

1. Turn- und Sportvereine,
 1. die Mitglied im Württembergischen Landessportbund oder einer dem Württembergischen Landessportbund oder dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation mit anerkannter Gemeinnützigkeit sind, sowie die Veranstaltungen der städtischen Sport-, Spiel- und Gymnastikstunden der SSG haben bei der Vergabe von Trainingszeiten Vorrang vor
 2. denjenigen Sportvereinen, die nicht unter Ziff. 1 fallen, den Sportgruppen der Feuerwehr, der Polizei, den Betriebssportgruppen der Stadt; diese vor
 3. den 1 Sportveranstaltungen der Kindergärten, der städtische Jugendhäuser und der Volkshochschule, soweit die Sportvereine für diese Nutzergruppen keine Sportangebote bereithalten; diese vor
 4. privaten Sportgruppen (Betriebssport, Vereine und Organisationen, die nicht unter die vorgenannten fallen); diese vor
 5. sonstigen Sportgruppen (auch gewerbliche Anbieter)
2. Innerhalb der in Abs. 1 genannten Gruppen sind für die Vergabe maßgebend
 - a) die sportartspezifischen Bedürfnisse (benötigte Hallengröße, Leistungsklassen)
 - b) die Zahl der Vereinsmitglieder nach folgender Maßgabe:
 1. Zur Ermittlung des Zulassungsanspruchs wird die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder bzw. bei Betriebssportgruppen, privaten Sportgruppen und sonstigen Sportgruppen die Zahl der gemeldeten Sporttreibenden herangezogen. Bei Vereinen, deren Vereinszweck nicht ausschließlich die sportliche Betätigung ihrer Mitglieder ist, bzw. deren sportliche Aktivitäten überwiegend keine (gedeckten oder offenen) Sportstätten erforderlich machen, finden nur diejenigen Mitglieder Berücksichtigung, die eine Sportart ausüben, die ganzjährig hallengebunden ist.
 2. Der Umfang 1 des Zulassungsanspruchs ergibt sich aus dem Verhältnis der vorhandenen Hallenkapazität zu den anrechenbaren Mitgliedern.
 3. Zusätzlich zu dem 1 sich hieraus ergebenden Zulassungsanspruch erhalten Vereine nach Abs. 1 Ziff. 1 wöchentlich sechs ÜZE in einer für die jeweilige Sportart geeigneten Halle für jede Wettkampfmannschaft der obersten drei Ligen (1. Bundesliga, 2. Bundesliga, Regionalliga), die nachweislich zum Spielbetrieb beim jeweiligen Fachverband gemeldet ist.

§ 7 Rangfolge bei sonstigen sportlichen Veranstaltungen

1. Die Vergabe zur Durchführung von Wettkämpfen, sportlichen Lehrgängen, Freundschaftstreffen und Turnieren erfolgt entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 1 Vorrang haben
 - Veranstaltungen auf internationaler Ebene vor
 - Veranstaltungen der 1. Bundesliga, diese vor
 - Veranstaltungen der 2. Bundesliga, diese vor
 - Veranstaltungen der Regionalliga, diese vor
 - Veranstaltungen der übrigen Ligen.

2. Innerhalb der Ligen sowie für sonstige Veranstaltungen erfolgt die Vergabe nach dem Datum des Antragseingangs.
3. In der Sporthalle Umlandstraße werden, unter Berücksichtigung der Vorrangregelung in den Abs. 1 und 2, vorrangig solche Sportveranstaltungen zugelassen, bei denen mit hohen Zuschauerzahlen zu rechnen ist.

§ 8 Mehrzweckhallen

1. Sportliche Veranstaltungen der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannten Vereine haben Vorrang vor kulturellen, letztere Vorrang vor sonstigen Veranstaltungen und vor Trainingsbetrieb an Wochenenden und Feiertagen. Die Vergabe erfolgt im übrigen nach dem Datum des Antragseingangs.
2. Der gesetzlich geregelte Zugang der Parteien zu örtlichen Veranstaltungsräumen wird in der Innenstadt durch die Inanspruchnahme der Hermann –Hepper –Turnhalle, in den Ortschaften sowie den Stadtteilen Derendingen und Lustnau durch die dortigen Hallen gewährleistet. Parteiveranstaltungen gehen dem Trainingsbetrieb vor.

§ 9 Zulassung

1. Anträge auf Zulassung zu Veranstaltungen in Sportstätten und Mehrzweckhallen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich einzureichen.
2. Zur Überprüfung des Zulassungsanspruchs auf Trainingszeiten (§ 6) ist jährlich bis spätestens 15. April die Anzahl der Mitglieder des Vereins bzw. der nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 anrechenbaren Mitglieder sowie der nach § 6 Abs. 2 Ziff. 3 zu berücksichtigenden Mannschaften mitzuteilen.
3. Anträge für eine Belegung während der Schulferien sind spätestens sechs Wochen vor Ferienbeginn zu stellen.

§ 10 Pflichten der Nutzer

1. Die Nutzer sind verpflichtet, die jeweils geltende Hallenordnung einzuhalten.

§ 11 Widerruf

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen;
2. trotz Aufforderung die nach § 9 Abs. 2 geforderten Angaben nicht gemacht werden;
3. wiederholt trotz vorheriger Abmahnung gegen die Hallenverordnung verstoßen wird;
4. die auf der Grundlage des § 12 geschlossenen Vereinbarungen trotz wiederholter Anmahnung nicht eingehalten werden;
5. im Falle des § 8 Abs. 2 die Hermann–Hepper–Turnhalle und die Hallen der Ortschaften und Stadtteile für eine Parteiveranstaltung benötigt wird;
6. die Einrichtungen für die in § 4 Abs. 4 genannten Zwecke benötigt werden.

§ 12 Überlassung

Die Überlassung der in § 2 genannten Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage und nach Maßgabe eines privatrechtlichen Vertrags. Die Nutzer haben ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich aus den jeweils gültigen Richtlinien der Stadt für die Benutzung der städtischen Sportstätten und Mehrzweckhallen ergibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 28.06.1996 in Kraft.

(§ 5 Abs. 2 und 4 sowie § 8 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschluss des Kultur-, Schul- und Sportausschusses vom 20. Juli 2000, Inkrafttreten: 15. September 2000)

§ 14 Übergangsregelung

Für die Dauer von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinien ist abweichend von § 11 Ziff. 1 der Widerruf der Zulassung wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen unzulässig.

Anlage 1 zu den Hallenvergaberichtlinien vom 27. Juni 1996

Gedekte Sportstätten zur ausschließlich sportlichen Nutzung:

Sporträume Grundschule Winkelwiese
Turnhalle Philosophenweg
Spielhalle Uhlandstraße
Sporthalle Uhlandstraße
Sporträume der französischen Schule
Sporträume der Grundschule Waldhäuser-Ost
Turnhalle Feuerhägle
Turnhalle Köstlinschule
Turnhalle Alte Silcherschule
Turnhalle Grundschule Bühl
Turnhalle Aischbachschule
Sporträume Wildermuth-Gymnasium
Turnhalle Hügelschule
Sporträume der Sickerschule
Ballspielhalle im Französischen Viertel

Für sportliche, kulturelle und sonstige Veranstaltungen stehen zur Verfügung:

Hermann-Hepper-Halle
Turnhalle Unterjesingen
Turnhalle Ludwig-Krapf-Schule
Turnhalle Hagelloch
Turnhalle Lustnau
Turnhalle Hirschau
Schönbuchhalle Pfrondorf
Rammerthalle Weilheim

Anlage 2 zu den Hallenvergaberichtlinien vom 27. Juni 1996

Punktebewertung der Turn- und Sporthallen der Universitätsstadt Tübingen

Sporträume	Fläche (qm)	Punkte je ÜZE
1. Gymnastikräume		
Grundschule Winkelwiese	88	100
Hermann-Hepper-Halle	103	100
Turnhalle Philosophenweg	104	100
Spielhalle Uhlandstraße	120	100
Turnhalle Hirschau (Bühne)	176	200
Grundschule französische Schule	156	200
Turnhalle Lustnau	122	100
Turnhalle Köstlinschule	128	100
Mehrzweckraum Kilchberg	135	100
2. Kleinturnhallen		
Alte Silcherschule	153	200
Turnhalle Bühl	173	200
Turnhalle Aischbachschule	180	200
Turnhalle Wildermuth-Gymnasium	180	200
Turnhalle Hügelschule	183	200

Sporträume	Fläche (qm)	Punkte je ÜZE
3. Normalhallen		
Turnhalle WHO – Gymnastikraum	216	200
Turnhalle Unterjesingen	223	200
Turnhalle Ludwig-Krapf-Schule	224	200
Turnhalle Hagelloch	281	300
Turnhalle Feuerhägle	288	300
Turnhalle Wildermuth Gymnasium	300	300
Turnhalle Grundschule WHO	405	400
Rammerthalle Weilheim	409	400
Turnhalle Silcherschule – neu	413	400
Turnhalle Lustnau	416	400
Spielhalle Uhlandstraße	417	400
Turnhalle Hirschau	477	500
Ballspielhalle im Französischen Viertel	790	800
4. Sporthallen (2-fach teilbar)		
Turnhalle Philosophenweg	684	700
Schönbuchhalle Pfrondorf	720	700
Hermann–Hepper–Halle	768	800
Sporthallen (3-fach teilbar)		
Sporthalle Uhlandstraße	1.215	1.200
Sporthalle Waldhäuser-Ost	1.215	1.200
Sporthalle Feuerhägle	882	900
		<u>12.400</u>

Mögliche Übungszeiteinheiten (18.00 – 22.30 Uhr = 6 ÜZE) 74.400 je Tag/
372.000 je Woche